

Von Abfall- bis Zivilrecht: Wesentliche Rechtsvorschiften für die Wiederverwendung

RA MMag. David Suchanek

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH



Inhalt

- Projekt Lex ReUse
- Entwicklungen auf EU-Ebene
- Abfallrecht als Schnittstelle
- Bauproduktenrecht
- Baurecht der Länder
- Chemikalienrecht
- ArbeitnehmerInnenschutzrecht
- 7ivilrecht
- Conclusio





- Interdisziplinäres Projekt: NHP und TU Wien
 - Rechtlich-technische Analyse des Wiedereinsatzes von Bauprodukten
- VKS gefördertes Projekt
 - Finanziert durch die Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen
- Einbeziehung der Praxis (Workshops)



- Ergebnisse Workshops
 - Es liegen Rechtsunsicherheiten im Bereich der Wiederverwendung vor (Abfallrecht, Produktrecht sowie die Haftung)
 - Hemmnisse
 - fehlende Zeit (Abbrüche erfolgen meist unter Zeitdruck)
 - Technische Standards sind nur auf Neuprodukte ausgelegt bzw. herrscht Unklarheit über notwendige Prüfverfahren von gebrauchten Bauprodukten vor dem Einbau
 - notwendige Produktinformation fehlen bei gebrauchten Bauteilen
 - fehlende Lagerkapazität
 - nicht zerstörungsfrei trennbare Bauteilverbindungen



- Planer:innen und Bauherr:innen werden als Schlüssel genannt, um eine entsprechende Nachfrage zu stimulieren.
 - Ausbildung müsste wesentlich stärker darauf Bezug nehmen
 - Bewusstseinsbildung
 - Rolle Bauherr/Ausschreibungen



Entwicklungen auf EU-Ebene



Entwicklungen auf EU-Ebene I

- Europäischer Green Deal
 - Übergang zur Kreislaufwirtschaft
 - Nachhaltige Nutzung der Ressourcen
 - Bausektor besonders ressourcenintensiv
- Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 11.3.2020



Entwicklungen auf EU-Ebene I

- Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit Für eine schadstofffreie Umwelt vom 14. Oktober 2020
 - Schadstoffe in Recylaten/wiederverwendeten Bauteil als Herausforderung
- Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 28.
 November 2019 zur Kreislaufwirtschaft im Bausektor
 - Wiederverwendung von nachhaltigen Materialien und von Abfällen werden explizit als Mittel zur Förderung nachhaltiger Renovierungen genannt

9



Abfallrecht als Schnittstelle



Grundlagen

- Erfüllung des Abfallbegriffs
 - Es greifen spezielle Bestimmungen für Übernahme, Lagerung, Transport, Einbau...
 - "Subjektiv" oder "objektiv"
 - "los-werden-wollen"
 - Gleiche oder fremde Baustelle
- Recycling-Baustoffverordnung (RBV)
 - Rückbau: Bei Abbruch anfallende Materialien weitgehend einer Wiederwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling zuzuführen
 - Fokus liegt auf Herstellung von Recycling-Baustoffen



Abfallende (= Ende der Abfalleigenschaft)

- Abfallende gibt den Zeitpunkt an, an dem Bauteile/-produkte nicht mehr Abfälle sind
 - Abfalleigenschaft geht verloren, wenn
 - Produkte oder aus ihnen gewonnene Stoffe unmittelbar als Substitution für Primärprodukt verwendet
 - D.h. mit Erfüllung des vorgesehenen Zwecks; idR mit Einbau



Abfallende

- Vorbereitung zur Wiederverwendung = Verwertungsverfahren
 - Die "Vorbereitung zur Wiederverwendung" ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können
 - Achtung: Abfallbegriff ist kurz erfüllt



Abfallvermeidung

- OIB-Richtlinie 7
 - Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
 - Lebenszyklusbetrachtung eines Bauwerks
 - Rückbaubarkeit und Einsatz von gefährlichen Stoffen
 - Stoffkenntnis und Dokumentation



Bauproduktenrecht



Bauproduktenrecht

- Harmonisierung der Vorgaben für Bauprodukte im Binnenmarkt
- Systematik:
 - Bauprodukt von Norm oder technischer Bewertung erfasst → Leistungserklärung Herstellers bei Inverkehrbringen
 - Anbringen CE-Kennzeichnung
 - Baustoffliste ÖE des OIB
 - Für Bauprodukte mit harmonisierten europäischen Normen
 - Verwendungsbestimmungen



Bauproduktrecht

- Ausnahmen Bauprodukteverordnung
 - Vor Inkrafttreten in Verkehr gebracht → Verwendung zulässig?
 - das Bauprodukt auf traditionelle Weise oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen Weise
 - in einem nicht industriellen Verfahren zur angemessenen Renovierung von Bauwerken,
 - die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind,
 - nach den geltenden nationalen Vorschriften gefertigt wurde.



Bauproduktrecht

- Bauprodukte, die nicht von BPVO erfasst → Nationale Regeln
 - Bauwesen in AT = Landesmaterie
 - Aber: Art. 15a Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Länder
 - Baustoffliste ÖA des OIB
 - Für Bauprodukte ohne Harmonisierung bzw. CE-Kennzeichnung
 - Gibt Produkte, die weder in ÖA noch ÖE → keine gesonderten Verwendungsbestimmungen
 - Jedoch Einklang mit BauO nötig



Wiederverwendung von Bauprodukten I

- Sowohl BPVO als auch nationale Regeln → Keine einheitlichen Vorgaben
- Aber Blue Guide der Kommission:
 - Nur erhebliche Änderung/Überarbeitung macht aus Bauprodukt neues Produkt
 - Indiziert: Bloße Wiederverwendung ohne Änderung → Keine erneute CE-Kennzeichnung
 - Grenzziehung? Wer bestimmt das?



Baurecht der Länder



Beispiel Wien

- Wr. Bauordnung
 - Bedingungen unter welchen Bauwerke errichtet, geändert, erweitert und abgerissen werden dürfen
 - Rechtliche Vorgaben zum Ein- und Ausbau von Bauteilen
- Wr. Bautechnikverordnung (WBTV) 2023 → Bautechnische Vorschriften
 - Verweise auf Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
 - Abweichungen von Richtlinien nur möglich, wenn gleiches Schutzniveau erreicht wird



Beispiel Wien

- Bsp: Anlage 13 WBTV → OIB-Richtlinie 6
 - Energieeffizienz als Kriterium → Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte)
 - Keine Unterscheidung zwischen neuen und wiederverwendeten Bauteilen
 - Aber: Einzelfälle bei Renovierungen von historisch bedeutsamen Gebäuden, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde



Chemikalienrecht



Vorgaben des Chemikalienrechts

- Chemikalienrecht stark europarechtlich geprägte Rechtsmaterie
 - Speziell: REACH-VO und CLP-VO
 - National: Chemikaliengesetz 1996 + mehrere Verordnungen
- Wiederzuverwendende Bauteile, die Abfälle darstellen
 - Nicht primär vom Chemikalienrecht betroffen
 - Für Frage des objektiven Abfallbegriffs relevant



Vorgaben des Chemikalienrechts

- Bauteile enthalten regelmäßig schadstoffhaltige Stoffe wie zB Asbest, hohe Schwermetallkonzentrationen
 - Einige Stoffe in Verwendungsbeschränkungen des Chemikalienrechts
 - Unterscheidung: Absolutes Verbot oder nur beschränkte Verwendung



ArbeitnehmerInnenschutzrecht



Allgemeines

- Einsatzverbote bzw. –beschränkungen von bestimmten Arbeitsstoffen
 - Auch für gebrauchte Bauprodukte relevant
 - Ähnlich dem Chemikalienrecht
- Es muss entschieden werden, ob
 - bestimmte Bauprodukte nunmehr verwendet werden dürfen
 - oder entsorgt werden müssen
- Besondere Relevanz: Vierter Abschnitt des ASchG
 - Regelt Umgang mit Arbeitsstoffen
 - Ermittlung Eigenschaften und Gefahren potentieller Arbeitsstoffe und deren Verwendung



Substitutionsgebot (§ 42 Abs 1 ASchG)

- Verbietet Verwendung von bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen, wenn
 - mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erreichbar
 - oder, sofern dies nicht möglich, mit Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen ("Absolutes Verbot")
- Alle anderen gefährlichen Stoffe → Substitutionsgebot, sofern Aufwand vertretbar ("Relatives Verbot")



Substitutionsgebot (§ 42 Abs 1 ASchG)

- Das heißt: Bauprodukt, das bei Einbau alternativlos war
 → Nun eventuell nicht mehr verwendbar, da es nicht oder weniger gefährliche Bauprodukte gibt
- Keine Rücksicht auf Altprodukte oder Bauprodukte zur Wiederverwendung



Zivilrecht



Anwendung im Re-Use-Kreislauf

- Ausbau von Bauteilen
 - IdR Werkvertrag zwischen Bauherren und Bauunternehmen (Abbruchauftrag)
 - Ausbau der Bauteile fach- und sachgemäß durchzuführen
 - Alle gesetzlichen Vorschriften (v.a. GewO, BauO sowie RBV) einzuhalten
 - Bauunternehmer als "Sachverständiger" iSd § 1300 ABGB
 - Beschädigte oder verunreinigte Bauteile → Gewährleistung/Schadenersatz möglich
- Handel/Verkauf
 - = Wiederverwendung
 - Bauprodukte, die in Baustoffliste angeführt → Nur auf den Markt bereitgestellt, wenn
 - CE-Kennzeichnung + Leistung entspricht festgelegten Anforderungen
 - Wer übernimmt das Risiko bzw. Aufwand für Einzelfallgutachten



Anwendung im Re-Use-Kreislauf

- Einbau
 - IdR Werkvertrag zwischen Bauherren und Bauunternehmen
 - Bauteile verbaut, die nicht gesetzlichen Anforderung entsprechen
 - → Werden nicht durch Einbau zu Bauprodukten iSd BauPVO
 - Baubehörde könnte Ausbau/Abbruch anordnen
 - Haftung:
 - Stellt Bauherr nicht konforme Bauteile zur Verfügung
 → Haftung des Bauunternehmers nur, wenn er als Fachmann seinen Warnpflichten nicht nachgekommen ist
 - Stellt Bauunternehmer nicht konforme Bauteile zur Verfügung stellt
 → Gewährleistungs, bzw. (bei Verschulden) Schadensersatzansprüche des Bauherren



Conclusio



Conclusio

- Wiederverwendung in der politischen Agenda der EU etabliert
- Keine oder wenige direkte Vorgaben
 - Bauprodukterecht nicht für Wiederverwendung konzipiert
 - Regelungen nehmen keine Rücksicht darauf
- (indirekte) Vorgaben in verschiedenen Regelungen verteilt
- Rechtliche Unsicherheiten (Haftungsfragen)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. David Suchanek

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

david.suchanek@nhp.eu | +43 1 513 21 24

WIEN - SALZBURG - GRAZ - www.nhp.eu





Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über juristische Neuerungen und rechtliche Zusammenhänge im Umweltrecht!

Anmeldung unter **nhp.eu**





